

# Angetrunkener Kapitän zu Recht gebüsst

**LAUSANNE/LUZERN** Die Bundesrichter stützen die Luzerner Gerichte: Wer alkoholisiert ein Boot lenkt, kann gebüsst werden.

upi. Der Freizeitkapitän, der seit 1957 einen Führerausweis besitzt und seit Jahrzehnten auch als Boots-Fahrlehrer tätig ist, hatte am 21. August 2010 um 22.50 Uhr sein Motorboot durch die Luzerner Seebucht gesteuert und war von der Wasserpolizei kontrolliert worden. Die Gesetzeshüter liessen den Freizeitkapitän ins Röhrchen blasen. Dabei ergab sich ein Wert von 1,38 Promille. Die spätere Blutanalyse ergab für den Zeitpunkt der Fahrt minimal 1,06 und maximal 1,55 Promille.

Das Bezirksgericht Luzern verurteilte den Bootsführer wegen Führens eines Schiffes in angetrunkenem Zustand zu einer Geldstrafe von 750 Franken (15 Tagessätze zu 50 Franken) sowie zu einer Busse von 200 Franken. Als das Luzerner Obergericht diese Verurteilung stützte, rief der Bootsführer das Bundesgericht an. Er warf der Luzerner Justiz vor, zu Unrecht die für Autolenker geltenden Alkoholgrenzwerte von 0,5 beziehungsweise 0,8 Promille analog auf Schiffsführer herangezogen zu haben.

## Wann ist ein Kapitän angetrunken?

Das Bundesgericht hat die Beschwerde nun abgewiesen. Die Richter in Lausanne räumen zwar ein, dass das Binnenschiffahrtsgesetz – anders als das Strassenverkehrsgesetz – keine Al-

koholgrenzwerte für Bootsführer kennt. Der Gesetzgeber hatte vor bald 40 Jahren die Gefahren im Schiffsverkehr als weniger hoch eingestuft und es deshalb abgelehnt, für Bootsführer eine analoge Regelung wie für Autofahrer einzuführen. Ob ein Freizeitkapitän als angetrunken gilt und zu bestrafen ist, hängt deshalb von mehreren Faktoren ab.

## Gute Alkoholverträglichkeit

Der Bootsführer hatte argumentiert, ausser einem schwankenden Gang habe der Arzt nichts festgestellt und ihm volle Reaktionsfähigkeit und Aufmerksamkeit bescheinigt. Zudem habe er an jenem Abend ausreichend gegessen und hinreichend Wasser getrunken. Er sei von stattlicher Postur und weise eine gute Alkoholverträglichkeit auf.

Mit diesen Ausführungen konnte er in Lausanne nicht punkten. Dass er die ärztlichen Tests unauffällig absolviert habe, deute lediglich auf eine gute Alkoholgewöhnung hin. Und die stattliche Statur lasse angesichts des hohen Alkoholpegels nur den Schluss zu, dass er mehr als die angegebenen drei bis vier Gläser Wein getrunken habe. Schliesslich verweist das Bundesgericht in seinem Entscheid auf wissenschaftliche Erkenntnisse, wonach eine Blutalkoholkonzentration ab 1 Promille sehr heikel ist. Bereits ab 0,7 bis 0,8 Promille gilt die Fahrsicherheit als aufgehoben. Der Bootsführer muss die Gerichtskosten von 4000 Franken bezahlen.

Offen lässt das Bundesgericht, ob die analoge Anwendung der 0,8 Promillengrenze bei Schiffsführern, wie sie Zürich, Thurgau, St. Gallen, Nidwalden, Uri, Schwyz und Zug kennen, mit dem Binnenschiffahrtsgesetz vereinbar ist.

Urteil 6B\_395/2012